



Universität Hohenheim (900) • 70593 Stuttgart

Einrichtungen der
Universität Hohenheim

Stuttgart-Hohenheim, 17. Dezember 2009
Bearbeiterin/Bearbeiter Dr. Lange/Krieg
Telefon 0711 / 459 - 22049/23801
Fax 0711 / 459 - 24079
E-Mail: lange@verwaltung.
uni-hohenheim.de /
krieg@verwaltung.uni-
hohenheim.de

Aktenzeichen: 813.30
(bei Antwort bitte angeben)

RUNDSCHREIBEN DER ZENTRALEN VERWALTUNG Nr. 19/2009

Lehrverpflichtung nach Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) / Kapazitätsberechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die neue LVVO hat Spielräume bezüglich der Höhe der Lehrverpflichtung Akademischer Beschäftigter eröffnet. Um innerhalb der Universität eine einheitliche Vorgehensweise zu erreichen, hatte das Rektorat bestimmte Rahmenbedingungen aufgestellt und über die Institutsleitungen bzw. Dekane die aktualisierten Dienstaufgabenbeschreibungen eingeholt.

Erst im Nachgang hierzu wurde die Regelung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Kapazitätsverordnung ebenfalls angepasst. Leider hat sich gezeigt, dass der Spielraum der LVVO faktisch durch die Kapazitätsberechnung wieder eingeschränkt wird. Daher hat das Rektorat sich in Abstimmung mit den Dekanen auf folgende Eckpunkte bei der Festlegung des Deputats geeinigt:

1. Grundsätzlich gilt für **unbefristete vollbeschäftigte** akademische Beschäftigte im Arbeitnehmer- und Beamtenverhältnis eine Lehrverpflichtung von neun Lehrveranstaltungsstunden (LVS).
2. a. Für **befristet vollbeschäftigte** akademische Beschäftigte im Arbeitnehmer- und Beamtenverhältnis ohne Weiterqualifizierungsziel beträgt die Lehrverpflichtung 6 LVS.
b. Für **befristet vollbeschäftigte** akademische Beschäftigte im Arbeitnehmer- und Beamtenverhältnis mit Weiterqualifizierungsziel beträgt die Lehrverpflichtung bis zur erfolgreichen Qualifizierung 4 LVS und anschließend 6 LVS.

3. Bei **unbefristeten** und **befristeten Teilzeitbeschäftigten** reduziert sich das Deputat entsprechend des Beschäftigungsumfangs.
4. Für unbefristete akademische Beschäftigte im Angestellten- und Beamtenverhältnis in Voll- und Teilzeit besteht innerhalb eines Instituts die Möglichkeit, deren Lehrdeputat entsprechend der unten beschriebenen Beispiele festzulegen. Voraussetzung ist jedoch, dass innerhalb des Instituts der Durchschnitt der jeweiligen Kategorie gewährleistet bleibt und dies gegenüber der Fakultät schriftlich und nachvollziehbar dargelegt wird.

Es wird gebeten, diese Regelungen für alle folgenden Dienstaufgabenbeschreibungen zu berücksichtigen. Sollten aktuelle Dienstaufgabenbeschreibungen vom dargelegten Grundsatz abweichen, wird um Überprüfung des Durchschnitts innerhalb des Instituts und ggf. Übersendung der geänderten Aufgabenbeschreibungen gebeten. Die Personalabteilung unterstützt Sie hierbei gerne.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Dr. h. c. Hans-Peter Liebig

Beispiele für die Festlegung der Lehrverpflichtung bzw. der Bandbreiten:

Unbefristet/ beamtet auf Lebenszeit	MA 100%		MA 75%		MA 50%		MA 25%
	Deputat		Deputat		Deputat		Deputat
	9 LVS		6,75 LVS		4,5 LVS		2,25 LVS
Bei Einhaltung des Durchschnittes	oder		oder		oder		oder
	7-12 LVS		5,25- 9 LVS		3,5- 6 LVS		1,75- 3 LVS

2.) z.d.A.